

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Dezember 1952

537/A.B.

zu 569/J

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abg. E i b e g g e r und Genossen, betreffend Dulding monarchistischer Restaurationsbestrebungen gegen die Republik Österreich, teilt Bundeskanzler Ing. Dr. F i g l nachstehendes mit:

Im Sinne der heute in Österreich in Geltung befindlichen Verfassungsgesetze hat jedermann das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äussern. Die politische Gesinnung des einzelnen wird staatsrechtlich erst von Bedeutung, sobald sie äusserlich in Erscheinung tritt. Der Besuch eines Österreichischen Staatsbürgers bei einem Mitglied des ehemaligen Herrscherhauses ist solange rechtlich ohne Bedeutung, als sich der Betreffende hiebei im Rahmen der Rechtsordnung hält, insbesondere wenn er nichts unternimmt, was auf eine gewaltsame, d.h. rechtswidrige Veränderung der Regierungsform oder Verfassung gerichtet ist. (§ 58 lit. b und c des Strafgesetzes in Verbindung mit Art. 1 der Strafgesetznovelle 1863.) Wer sich hiebei rechtswidriger Mittel nicht bedient und auf verfassungsmässigem Wege vorgeht, verstösst nicht gegen die Rechtsordnung. So stellt die Werbung für eine Verfassungsänderung auf verfassungsmässigem Wege, d.h. unter Beobachtung der hiefür in der Verfassung vorgeschriebenen Modalitäten, keine strafbare Handlung dar.

Der in der Anfrage wiedergegebene Tatbestand, der im übrigen auf Seite 2 der Eingabe selbst nicht als eine Gefährdung der republikanischen und demokratischen Staatsform in Österreich bezeichnet wird, kann laut österreichischer Gesetze nicht als eine strafbare Handlung angesehen werden. Damit entfällt aber für die Bundesregierung die Möglichkeit, die dem Ersuchen entsprechenden Schritte bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland sowie bei der Regierung der Vereinigten Staaten in dieser Angelegenheit zu unternehmen, abgesehen davon, dass auch laut Völkerrechtes keine Basis gegeben ist, um bei dieser Lage der Dinge einen Schritt in der verlangten Richtung zu tun.

-,-.-,-,-